



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

16.10.2019

Nr. 44 / S. 1

Bekanntmachung

Aufhebung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Aufhebung der zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung bestehende Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“ beschlossen.

Die städtebaulichen Ziele (Beibehaltung einer homogenen Siedlungsstruktur aus Einzel- und Doppelhäusern durch die Begrenzung von Wohneinheiten) wurden mit dem Satzungsbeschluss der 4. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schneppenflucht/Wiesengrund“ erreicht. Die Veränderungssperre über den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 wird daher aufgehoben.

Der Beschluss des Rates lautet:

Die Satzung über die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Schneppenflucht“ wird aufgehoben. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke 65, 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof. Es ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Schneppenflucht/Wiesengrund“ identisch.

Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan dargestellt.

I. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende am 19.09.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Aufhebung der Veränderungssperre wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.10.2019

Der Bürgermeister



Berens

